

Landeserziehungsgeld

In Bayern und Sachsen erhalten Mütter und Väter nach dem Bezug von **Elterngeld** unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere finanzielle Unterstützung, das Landeserziehungsgeld.

Allgemeine Voraussetzungen

In den Bundesländern gelten zum Teil unterschiedliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Allen gemeinsam ist, dass

- der Antragsteller mit dem Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, in einem Haushalt leben muss
- der Antragsteller im jeweiligen Bundesland einen Wohnsitz haben muss
- das Landeserziehungsgeld **einkommensabhängig** ist, d.h. der Antragsteller darf die festgesetzte Einkommensgrenze sowie die maximale Wochenstundenanzahl nicht überschreiten (Ausnahme: Bundesland Thüringen - i.ü. ist das Landeserziehungsgeld für Thüringen ab Geburtenjahrgang 01.07.2015 ausgelaufen)
- Landeserziehungsgeld erst **nach** dem Bezug von Elterngeld gezahlt wird
- das Landeserziehungsgeld unmittelbar an den Bezug des Elterngeldes anschließen muss, d.h. in der Regel beginnt die Zahlung im 13. bzw. 15. Lebensmonat und endet spätestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres (Ausnahme: Bundesland Sachsen)

Höhe

Das Landeserziehungsgeld in Bayern und Sachsen ist abhängig von der Zahl der Kinder im Haushalt.

	Monatliches Landeserziehungsgeld Bayern und Sachsen
1. Kind	150 €
2. Kind	200 €
3. Kind	300 €
> 3 Kinder	300 €

Bezugsdauer

	Bayern	Sachsen	
		im 2. Lebensjahr	im 3. Lebensjahr
1. Kind	6 Monate	5 Monate	9 Monate
2. Kind	12 Monate	6 Monate	9 Monate
3. Kind	12 Monate	7 Monate	12 Monate

Besonderheiten nach Bundesland

Bayern

Im Freistaat Bayern gelten neben den allgemeinen Voraussetzungen für Mütter und Väter folgende Bedingungen für den Bezug des Landeserziehungsgelds:

- der Antragsteller darf maximal einer Erwerbstätigkeit von **30 Wochenstunden** nachgehen
- die Früherkennungsuntersuchungen U6 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 13. und 24. Lebensmonat) bzw. U7 (bei einem Leistungsbeginn zwischen dem 25. und 29. Lebensmonat) wurden durchgeführt



Tipp

Denken Sie rechtzeitig daran die Früherkennungsuntersuchungen U6 und U7 durchzuführen. Sie verlieren sonst Ihren gesamten Anspruch auf Landeserziehungsgeld!

- seit 01.01.2017: die **Einkommensgrenze** für Paare liegt bei 34.000 €, bei Alleinerziehenden bei 31.000 €. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.440 € netto jährlich
- Alt-Regelung für Geburten bis einschließlich 31.12.2016: die Einkommensgrenze beträgt **25.000 €** netto jährlich für Paare und für Alleinerziehende bei **22.000 €**. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.140 € netto jährlich)
- es muss ein schriftlicher Antrag auf Landeserziehungsgeld gestellt werden. Dies ist frühestens ab dem 9. Lebensmonat möglich. Rückwirkend wird das Landeserziehungsgeld in Bayern höchstens für 3 Monate bezahlt

Sachsen

In Sachsen gelten folgende Besonderheiten, um Landeserziehungsgeld in Anspruch nehmen zu können:

- das Kind ist **nicht** in einer öffentlichen Kinderpflegeeinrichtung untergebracht
- der Antragsteller darf maximal einer Erwerbstätigkeit von **30 Wochenstunden** nachgehen
- die **Einkommensgrenze** liegt bei einem Jahresnettoeinkommen vor der Geburt des Kindes von **17.100 €** für Paare bzw. **14.100 €** für Alleinerziehende. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.140 € netto jährlich. Übersteigt das Einkommen die jeweilige Grenze, wird es gemindert ausbezahlt. Bei Geburten seit dem 01.01.2015 gibt es für das Landeserziehungsgeld des 3. Kindes keine Einkommensgrenze

- die Leistung kann entweder im 2. Lebensjahr, frühestens nach Ende des Bezugs von Elterngeld, oder während des 3. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Das Erziehungsgeld wird maximal bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt
- unter der Voraussetzung, dass für das Kind seit seinem vollendeten 14. Lebensmonat keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde, gilt bei einer Zahlung, die im 3. Lebensjahr beginnt, ein längerer Bezugszeitraum (siehe obige Tabelle). Anderenfalls gelten die gleichen Bezugszeiträume wie im 2. Lebensjahr
- der Antrag auf Landeserziehungsgeld kann frühestens 3 Monate vor Beginn der Zahlung schriftlich bei der zuständigen Erziehungs- und Elterngeldstelle gestellt werden und wird höchstens 1 Monat rückwirkend gezahlt

Zuständigkeit

In **Bayern** können Eltern den Antrag auf Landeserziehungsgeld bei der zuständigen Elterngeldstelle des "Zentrum Bayern Familie und Soziales" stellen:

<http://www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/index.php>

Informationen zum Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen finden Sie hier:

<http://www.familie.sachsen.de/22727.html>

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/233_Landeserziehungsgeld.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23
D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de